

(+49) 09 11. 955 14-0

Internationale Spedition & Logistik
Sieboldstraße 20 | D-90411 Nürnberg
Fax: (+49) 09 11. 955 14-50 | www.schwarz-logistik.de

SCHWARZ LOGISTIK



Schwarz Logistik GmbH | Sieboldstr. 20 | D-90411 Nürnberg

Telefax:

Fürst Transporte GmbH
Kurze Straße 2

31832 Springe

Datum: 10.04.2024
Seite 1 von 2

Transportauftrag gem. KVO/CMR 405235

Gem. Vereinbarung übernehmen Sie nachstehenden Transportauftrag:

LKW:

Gesamt: Gewicht: **1.500 kg**

Zahlungsziel beträgt 45 Tage nach Erhalt der Rechnung mit Originalpapieren.

Für den Transport muss das Fahrzeug sauber, trocken und geruchsfrei sein !!

LADETERMIN: 11.04.2024 von: 10:00 bis: 15:00

1. Ladestelle: Mega Seeds GmbH, , Kreuzburger Straße 12, D-90471 Nürnberg

Ladung: 4 Euro Sonneblumenkerne 1.500 kg 120x80

Auftrag: Sendungnr.: 407190

Anlieferung: 12.04.2024 von: bis:

Goods are not stackable!

Delivery on 12.04.2024

Please change the pallets on the loading / Unloading place!

1. Entladestelle: CLK Food GmbH, , August-Borsig-Str. 5, D-30827 Garbsen

Versicherung: Gem. CMR-KVO zu Ihren Lasten

Fracht: 250,00 EUR



Schwarz Logistik GmbH | Sieboldstr. 20 | D-90411 Nürnberg

Telefax:

Fürst Transporte GmbH
Kurze Straße 2

31832 Springe

Datum: 10.04.2024
Seite 1 von 2

Vereinbarung betreffend der Einhaltung des Mindestlohngesetzes

zwischen
der Firma Schwarz Logistik GmbH, Sieboldstraße 20, 90411 Nürnberg,
vertr. d. Peter Schwarz (Auftraggeber)
und der
Firma

(Auftragnehmer)

I. Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz, Selbsterbringung der Leistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit

- den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) an die von ihm im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG zu zahlen;
- Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer entsprechend § 17 MiLoG spätestens bis zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und die Aufzeichnung mindestens zwei Jahre aufzubewahren;
- als Arbeitsgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werkleistung entsprechend § 16 MiLoG eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Gemäß § 16 MiLoG können gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht angewendet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldeten Leistungen nicht durch einen Nachunternehmer/Verleiher erbringen zu lassen.

Nachunternehmer/Verleiher zu verpflichten, ist dem Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erlaubt. Hierbei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Firma und den Sitz des Nachunternehmers /Verleihers mitzuteilen und den Nachunternehmer/Verleiher zu verpflichten, die geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen sowie oben genannte Verpflichtungen einzuhalten.

Im Hinblick auf die geregelte Verpflichtung hat der Auftragnehmer in diesem Fall den eingesetzten Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher sorgfältig auszuwählen und seinerseits die Verpflichtung zur Einhaltung der Verpflichtung nach dem MiLoG zu überprüfen.

II. Regelungen bei Verstößen

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die unter Ziffer I. genannten Verpflichtungen, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

Weiterhin ist der Auftragnehmer bei schuldhafter Verletzung verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- bzw. Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen. Alternativ ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen.

III. Freistellungsvereinbarung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer / Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen.

Schwarz Logistik GmbH | Sieboldstr. 20 | D-90411 Nürnberg

Telefax:

Fürst Transporte GmbH
Kurze Straße 2

31832 Springe

Datum: 10.04.2024
Seite 2 von 2



Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzter Subauftragnehmer /Verleiher gegen den Auftraggeber verhängt werden, sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Nachunternehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen.

Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

IV. Freistellungsvereinbarung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn er von eigenen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmern des Nachunternehmens, die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses eingesetzt werden oder einem beauftragten Verleiher im Zusammenhang mit Vorschriften des Mindestlohngesetzes in Anspruch genommen wird oder erfährt, dass derartige Ansprüche von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers beziehungsweise Sozialversicherungsträgers oder Finanzbehörden geltend gemacht werden. Ebenso gilt diese Informationspflicht darüber hinaus, wenn dem Auftragnehmer gegenüber ein Ordnungswidrigkeiten- und/oder Strafverfahren im Zusammenhang mit den Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingeleitet wird oder er Kenntnis von entsprechenden Ermittlungen auch gegenüber seinem Nachunternehmer oder eines beauftragten Verleihers erhält.

V. Vorlagepflicht und steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung dem Auftraggeber alle (Entgelt) Unterlagen vorzulegen, die dieser dazu benötigt, die Einhaltung des § 20 MiLoG bei diesem zu überprüfen. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters des Auftragnehmers erfolgen, in dem dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG durch seinen Mandanten, dem Auftraggeber, eingehalten wurden oder durch eine Bestätigung des für den (jeweiligen) Auftrag eingesetzten Arbeitnehmers, dass dieser für die für diesen Auftrag erbrachte Tätigkeit eine Arbeitsvergütung mindestens in Höhe des Mindestlohnes nach § 20 MiLoG erhalten hat.

Der Auftraggeber ist berechtigt, regelmäßig eine Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) beim Auftragnehmer anzufordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich auf erstes Anfordern beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift
Schwarz Logistik GmbH
(Auftraggeber)

Stempel / Unterschrift
(Auftragnehmer)